

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Laichingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.05.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	39.754.900
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	42.496.900
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.742.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	325.300
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	325.300
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.416.700

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	38.489.300
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	39.232.100
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-742.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	21.554.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.592.900
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	961.100
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	7.300

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.300
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-7.300
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	211.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **30.750.500 EUR.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **8.533.000 EUR.**

§ 5 Eigenbetriebe

Auf Grund von § 12 ff des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.05.2025 folgende Wirtschaftspläne beschlossen:

a) Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Wasserversorgung** wird festgestellt:

1. Erfolgsplan

1.1 Summe Erträge	2.191.000 EUR
1.2 Summe Aufwendungen	2.118.700 EUR
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	72.300 EUR

2. Liquiditätsplan

2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	271.700 EUR
2.2 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 25.300 EUR

2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	246.400 EUR
2.4 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-198.300 EUR
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	48.100 EUR
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	25.300 EUR
4. Höchstbetrag der Kassenkredite	423.700 EUR
5. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	977.000 EUR

b) Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung** wird festgestellt:

1. Erfolgsplan

1.1 Summe Erträge	4.505.600 EUR
1.2 Summe Aufwendungen	3.989.700 EUR
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	515.900 EUR

2. Liquiditätsplan

2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	1.651.300 EUR
2.2 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 5.563.000 EUR
2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	- 3.911.700 EUR
2.4 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	4.230.500 EUR
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	318.800 EUR
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	5.563.000 EUR
4. Höchstbetrag der Kassenkredite	797.900 EUR
5. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	9.588.000 EUR

c) Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Seniorenwohnanlage** wird festgestellt:

1. Erfolgsplan

1.1 Summe Erträge	141.300 EUR
1.2 Summe Aufwendungen	367.100 EUR
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 225.800 EUR

2. Liquiditätsplan

2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	- 196.300 EUR
---	---------------

2.2 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0 EUR
2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	- 196.300 EUR
2.4 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	196.300 EUR
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	0 EUR
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	0 EUR
4. Höchstbetrag der Kassenkredite	73.400 EUR
5. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR

Nachrichtlich: Steuersätze

Die Steuersätze sind in der Satzung der Stadt Laichingen über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 530 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.
 der Steuermessbeträge,
2. für die Gewerbesteuer auf 365 v.H.
der Steuermessbeträge.

Laichingen, 26.05.2025



Klaus Kaufmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 04.06.2025 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2025 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 30.06.2025, AZ: 04-902.41/Laichingen die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 26.05.2025 beschlossenen Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und der Wirtschaftspläne 2025 der Eigenbetriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Seniorenwohnanlage (§§ 81, 121 Abs. 2 GemO, § 12 Abs. 4 EigBG) bestätigt und die nach §§ 86 Abs. 4, 89 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 12 Abs. 4 EigBG notwendige Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan 2025 einschließlich der Wirtschaftspläne 2025 der Eigenbetriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Seniorenwohnanlage liegen gemäß § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 07.07.2025 bis 15.07.2025 während der üblichen Dienststunden bei der Finanzverwaltung, Carl-Benz-Straße 14 in 89150 Laichingen, öffentlich aus. Alternativ ist die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen auf der Homepage der Stadt Laichingen eingestellt.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laichingen, 30. Juni 2025



Klaus Kaufmann
Bürgermeister

